

Anlagen zu § 7:

Besondere Bestimmungen für die Studieneinheiten der B.A./M.A.-Studiengänge

- Angewandte Sprachwissenschaften und
- Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften

Übersicht:

Kern-/Komplement-Studieneinheiten:

Anlage 1: Angewandte Sprachwissenschaften	23
Anlage 2: Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften	31

Komplement-Studieneinheiten:

Anlage 3: Philosophie	41
Anlage 4: Soziologie	43
Anlage 5: Katholische Theologie	45
Anlage 6: Betriebswirtschaftslehre	46
Anlage 7: Informatik	48
Anlage 8: Sport	49
Anlage 9: Politik	51
Anlage 10: Journalistik	52
Anlage 11: Ingenieurwissenschaft	54
Anlage 12: Musik	58

Verwendete Abkürzungen

CIW	Chemieingenieurwesen
ET	Elektrotechnik
HS	Hauptseminar
K	Kolloquium
MB	Maschinenbau
P	Praktikum
PS	Proseminar
PV	Pflichtvorlesung
S	Seminar
SP	Studienbegleitende Prüfungselemente
SWS	Semesterwochenstunden
TG	Teilgebiet
Ü	Übung
V	Vorlesung
W	Wahlveranstaltung
WP	Wahlpflichtveranstaltung

Anlage 1: Angewandte Sprachwissenschaften als Kern -Studieneinheit

Der Studiengang Angewandte Sprachwissenschaften ist modular aufgebaut und umfasst im Kern Veranstaltungen aus den Disziplinen germanistische und anglistische Sprachwissenschaft, ergänzt durch Module anderer Disziplinen.

Der Studiengang ist bilingual orientiert: Lehrveranstaltungen werden in deutscher und englischer Sprache durchgeführt.

Das Studium der Angewandten Sprachwissenschaft hat in der Verbindung mit Komplement-Studieneinheiten *berufsbefähigenden* Charakter. Es soll Studierenden ein breites Spektrum sprachlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die den Zugang zu kommunikationsintensiven Berufsfeldern außerhalb der Schule eröffnen. Die Kombination der beiden Sprachen trägt den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung und eröffnet auch Tätigkeitsbereiche mit internationalen Bezügen oder außerhalb des deutschen Sprachraums. Im Zentrum stehen:

- die Vermittlung von Theorie, Methoden, Analysewissen, praktischen Anwendungsmöglichkeiten und Anwendungsformen der Sprachwissenschaft;
- die Förderung kommunikativer Kompetenzen und interkultureller Zugänge zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Handlungsfeldern.

Im Blick auf spezifische Handlungsfelder und Institutionen können die Studierenden berufsvorbereitend Schwerpunkte setzen.

Die Kern-Studieneinheit Angewandte Sprachwissenschaften wird stets zusammen mit Komplement-Studieneinheiten (vgl. die Kombinationsmöglichkeiten in der Anlage zu § 5) aus anderen Disziplinen studiert. Als Komplement-Studieneinheit können die Angewandten Sprachwissenschaften zusammen mit Angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften als Kern und einer weiteren Komplement-Studieneinheit gewählt werden.

1. Ziele des Studiums

- (1) Sprachliche und sprachwissenschaftliche Qualifikation mit berufspraktischer Relevanz im Bereich des Deutschen und Englischen;
- (2) Fähigkeit zu wissenschaftlichem und professionellem Schreiben, zu sachgerechter, verständlicher und reflektierter Darstellung und Erörterung im Gespräch;
- (3) Kompetenz zur eigenständigen Bearbeitung sprachlich-fachlicher Problemstellungen und zur Entwicklung wissenschaftlich begründeter Handlungsvorschläge und Lösungen für Kommunikationsprobleme.

2. Inhalte des Studiums

Die Studieninhalte lassen sich den folgenden Teilgebieten (TG) zuordnen:

- (1) **Sprachanalyse:** Sprach- und Grammatiktheorien, Theorien des Sprachwandels und Sprachbeschreibungen des Deutschen oder Englischen (Syntax, Semantik, Morphologie, Phonologie, Phonetik, Pragmatik) einschließlich der historischen Dimension;
- (2) **Anwendungsfelder der Sprachwissenschaft:** Computerlinguistik, Deutsch/Englisch als Fremd-/Zweitsprache, Sprache in Institutionen, Theorie und Praxis des Formulierens/Textproduktion, Textverständlichkeit, Sprache und Neue Medien, Fachsprache, Lexikographie, Psycholinguistik (Spracherwerb/Sprachverarbeitung), Sprachpathologie, Soziolinguistik, Sprachsoziologie etc.;

(3) **Sprachliche Verfahren der Wissensvermittlung:** Darstellungsformen und Darstellungsmedien (Text und Ton, Text und Bild, Text und Film), Popularisierung von Wissen, Experten-Laien-Kommunikation, computergestützte Verfahren (Hypermedien, Lernsoftware etc.), linguistische Unterrichtsforschung, Fachdidaktik (bes. für außerschulische Bereiche), Wissenschaftskommunikation etc.;

(4) **Deutsch/Englisch als Fremd-/Zweitsprache:** Theorien des Zweitspracherwerbs, gesellschaftliche Mehrsprachigkeit, Bilingualismus, Fachsprachen/Fachkommunikation und ihre Vermittlung, Sprachleistungsmessung, Kontrastive Sprachdidaktik, Fremdsprachenunterricht etc.;

(5) **Sprache und Kultur:** American/British Literary and Cultural Studies, Landeskunde und ihre Vermittlung, Vergleichende Kulturanalyse, Interkulturelle Kommunikation, (Vergleichende) Institutionenkunde (deutschsprachige/englischsprachige Länder), Interkulturelle Hermeneutik, Kulturpolitik, Migrantenkultur, Wissenschaftskultur- und kommunikation etc.;

(6) **Sprachpraxis allgemein:** English Translation, Writing, Listening, Pronunciation; deutsche Aussprache und Intonation, Rhetorik, Sprechgestaltung, Theaterpraxis etc.;

(7) **Fachliche Sprachpraxis Englisch:** Technical English, English for Journalists, Wirtschaftsenglisch etc.;

3. Aufbau des Studiums

3.1. Allgemeines

(1) Das Studium erfordert gute Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache. Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt durch Vorlage eines Zertifikats für einen Test gemäß § 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung. Die Beherrschung einer weiteren modernen Fremdsprache in Wort und Schrift ist im Blick auf die Berufsfelder sehr empfehlenswert.

(2) Das Studium ist in Grund-, Haupt- und postgraduales Studium gegliedert.

(3) Das Grundstudium wird der Regel im 3., das Hauptstudium in der Regel im 7. und das postgraduale Studium in der Regel im 10. Semester abgeschlossen.

(4) Veranstaltungsarten sind: Vorlesungen (V) und Übungen (Ü) in allen Studienphasen, Proseminare (PS) im Grundstudium, Hauptseminare (HS) im Haupt- und postgradualen Studium, ein Praktikum (PR) im Hauptstudium, Kolloquien und Oberseminare (OS) im postgradualen Studium.

(5) Die Studieninhalte sind in inhaltlichen Modulen organisiert, die aus unterschiedlichen Veranstaltungen bestehen und studienbegleitende Prüfungselemente (SP) enthalten können. Für Teilnahme und Prüfungselement wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (P) vergeben. Die Anmeldung zu den einzelnen studienbegleitenden Prüfungen erfolgt jeweils innerhalb der ersten vier Veranstaltungswochen bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

(6) Im Studium als Kern-Studieneinheit wird das Grundstudium mit 46 Leistungspunkten und 4 studienbegleitenden Prüfungselementen abgeschlossen; das Hauptstudium wird mit 60 Punkten und 5 SP abgeschlossen, das postgraduale Studium mit 90 Leistungspunkten und 4 SP.

(7) Gemäß Absprache mit mit einem/r Praktikumsbeauftragten bzw. einer für das Auslandssemester zuständigen Person ist im Grundstudium ein Praktikum, im Hauptstudium ein Auslandssemester zu absolvieren. Über das Praktikum eine mindestens zwanzigseitige Auswertung zu verfassen, von von einem/r gemäß § 9 Prüfungsberechtigten attestieren zu lassen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung. Über das Auslandsstudium ist ein mindestens fünfseitiger Bericht in englischer Sprache zu verfassen, von von einem/r gemäß § 9 Prüfungsberechtigten attestieren zu lassen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Sprachintensive Institutionen/Bereiche sind:

1. Bildung und Kultur (Erwachsenbildung, Vermittlung des Deutschen/Englischen als Fremdsprache/Zweitsprache im außerschulischen Bereich);
2. Presse, Hörfunk, Fernsehen;
3. Buchwesen (Verlage, freie Lektorate, Bibliotheken, Buchhandel
4. Neue Medien (Hypermedia, Software, Computerlexikographie etc.);
5. Archiv und Dokumentation;
6. Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Marketing;
7. Verwaltung und Behörden;
8. Wirtschaft und Handel (insbes. Personalwesen, Kommunikation, Textproduktion);
9. Wirtschaft und Technik (Technische Redaktion, Text-/Sprachtechnologie);
10. Medizinische Versorgung, Therapie und Betreuung (z.B. Diagnose und Behandlung von Sprachstörungen, gesundheitliche Aufklärung, Arzt-Patienten-Kommunikation);
11. Wissenschaft (Hochschule, Forschungsinstitute).

3.2. Das Studium der Angewandten Sprachwissenschaften als Kern-Studieneinheit

3.2.1. Grundstudium

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden wissenschaftliche und sprachpraktische Basisqualifikationen in den Teildisziplinen Germanistische und Anglistische Sprachwissenschaft erwerben und sich Zugänge zu Anwendungsfeldern erarbeiten.

(2) In den Teildisziplinen Germanistische und Anglistische Sprachwissenschaft sind 4 studienbegleitende Prüfungselemente (SP) nachzuweisen. Davon können maximal 3 in einer der beiden Teildisziplinen erbracht werden.

(3) Ein Prüfungselement beinhaltet regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit sowie eine individuell zu bewertende Leistung (schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Äquivalent).

(4) Das Grundstudium von Angewandter Sprachwissenschaft umfasst die folgenden, zu Modulen mit Punktbewertungen (P) zusammengestellten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Modul 1: Basis

- a) Studienberatung Germanistik und Anglistik 2 Punkte
- b) 2 SWS Ü Sprachpraktische Übungen (Anglistik) (TG6) 2 Punkte
- c) 2 SWS Ü Sprachpraktische Übungen (Germanistik) (TG6) 2 Punkte
- d) 4 SWS WP: PS Einführung in die Sprachwissenschaft (in Germanistischer Sprachwissenschaft) (TG1) **mit SP**
oder
PS Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS)
plus
PS Sprachanalyse (2 SWS) (in Anglistischer Sprachwissenschaft) (TG1)
mit SP 8 Punkte
- Summe Modul "Basis" **14 Punkte**

Modul 2: Methoden

- a) 4-6 SWS WP: Sprachbezogener EDV-Kurs (Datenbanken, Multimedia, Programmieren für das Internet (HTML etc.), Computerlexikographie, Sprachlehrprogramme, Werkzeuge zur Textmanipulation, Layout etc.)
oder
Empirische Verfahren in der Linguistik (Korpuserhebung, Korpusanalyse, computergestütztes Transkribieren, signalphonetische Analyse etc.)
oder
Statistik (insbes. Deskriptive Verfahren)
oder
Kurs zur Wissenschaftstheorie oder Philosophiegeschichte
oder
Kurs zur Lernpsychologie oder Motivation
oder
Sozialwissenschaftlicher Methoden-/Empirikurs (Interviewtechnik, Beobachtung, Experiment etc.)
oder
Sprachkurs in einer weiteren Sprache [Sprachenzentrum]
- Summe Modul "Methoden" **6 Punkte**

Modul 3: Sprachanalyse I

- a) 2 SWS PS Sprachanalyse (TG1) **mit SP** 6 Punkte
- Summe Modul "Sprachanalyse I" **6 Punkte**

Modul 4: Anwendung

- a) Block P Praktikum in einer sprachbezogenen Institution (mit schriftlicher Auswertung) 8 Punkte
- b) 2 SWS PS Anwendungsfeld der Sprachwissenschaft (TG2) **mit SP** 6 Punkte
- Summe Modul "Anwendung" **14 Punkte**

Modul 5: Mehrsprachigkeit und Interkulturalität

- a) 2 SWS WP: PS Cultural Studies/ Sprache und Kultur (TG5) **mit SP**
oder
PS Deutsch/Englisch als Fremd-/Zweitsprache **mit SP**
- Summe Modul "Mehrsprachigkeit und Interkulturalität" **6 Punkte**

Summe Grundstudium: 46 Punkte

3.2.2. Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Qualifikationsbasis verbreitern und sich berufsbezogene Anwendungsfelder und Tätigkeitsbereiche erschließen.

(2) Das Hauptstudium umfasst in der Regel 4 Semester, von denen eines im Ausland an einer englischsprachigen Universität zu studieren ist.

(3) Während des Hauptstudiums sind in den Teildisziplinen Germanistische Sprachwissenschaft und Anglistische Sprachwissenschaft 5 studienbegleitende Prüfungselemente nachzuweisen. Davon sind maximal 4 in einer der beiden Teildisziplinen zu absolvieren.

(4) Ein Prüfungselement beinhaltet regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit (z.B. Präsentation von Thesen) und eine individuell zu bewertende schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit).

(5) Das Hauptstudium umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Modul 6: Auslandssemester

- a) Anglistische oder Germanistische oder Allgemeine oder Angewandte Linguistik im Ausland an englischsprachiger Universität
Summe Modul "Auslandssemester" **21 Punkte**

Modul 7: Fremdsprache und Interkulturalität

- a) 2 SWS Ü Fachsprachlicher Kurs (Anglistik)(TG7) 2 Punkte
b) 2 SWS Ü Fachsprachlicher Kurs (Anglistik)(TG7)
oder
Ü Fachsprachlicher Kurs (weitere Sprache) [Sprachenzentrum] 2 Punkte
c) 2 SWS WP: HS Deutsch/Englisch als Fremd-/Zweitsprache (TG4) **mit SP**
oder
HS Cultural Studies/Sprache und Kultur (TG5) **mit SP** 7 Punkte
Summe Modul "Fremdsprache und Interkulturalität" **11 Punkte**

Modul 8: Sprachanalyse II

- a) 2 SWS WP: HS Sprachanalyse (TG1) **mit SP**
oder
HS Sprachgeschichte (TG1) **mit SP** 7 Punkte
Summe Modul "Sprachanalyse II" **7 Punkte**

Modul 9: Anwendungsfeld I

- a) 2 SWS HS Anwendungsfeld der Sprachwissenschaft (TG2) **mit SP** 7 Punkte
Summe Modul "Anwendungsfeld I" **7 Punkte**

Modul 10: Vermittlung I

- a) 2 SWS HS Fachdidaktik Deutsch/Englisch (TG3) **mit SP**
oder
HS Cultural Studies/Sprache und Kultur (TG5) **mit SP** 7 Punkte
b) 2 SWS HS Sprachliche Verfahren der Wissensvermittlung (TG 3) **mit SP** 7 Punkte
Summe Modul "Vermittlung I" **14 Punkte**

Summe Hauptstudium: 60 Punkte

(6) Das Erreichen von 210 Leistungspunkten in allen studierten Qualifikationseinheiten berechtigt, den Titel Bachelor of Arts (B.A.) zu führen.

Mit dem B.A. ist ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht.

3.2.3. Postgraduales Studium

(1) An einen qualifizierten B.A. (vgl. §§ 13 (2),19(3) der Prüfungsordnung) kann sich ein postgraduales Studium anschließen. Das postgraduale Studium kann nur noch in der gewählten Kern-Studieneinheit studiert werden.

(2) Im postgradualen Studium sollen die Studierenden ihre fachlichen Kenntnisse bis hin zum Anschluss an die aktuelle Forschung vertiefen und berufsbezogene Schwerpunkte ausbauen. Damit sollen die Voraussetzungen für anspruchsvolle berufliche Tätigkeiten, ferner für ein Promotionsstudium geschaffen werden.

(3) Im Studium sind 4 Prüfungselemente nachzuweisen, davon maximal zwei in einer der beiden Teildisziplinen Germanistische Sprachwissenschaft und Anglistische Sprachwissenschaft. Besonders empfohlen werden projektorientierte und interdisziplinäre Veranstaltungen.

(4) Ein Prüfungselement beinhaltet regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit (z.B. Präsentation von Thesen) und eine individuell zu bewertende, argumentativ anspruchsvolle schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit).

(5) Das postgraduale Studium umfasst folgende Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Modul 11: Sprachanalyse III

a) 5 SWS	Anglistische/Germanistische Sprachwissenschaft aus TG1-4	5 Punkte
b) 2 SWS	HS/OS Sprachanalyse (historischer Schwerpunkt) (TG1) mit SP	
	oder	
	HS/OS Sprachanalyse (TG1) mit SP	9.5 Punkte
	Summe Modul "Sprachanalyse III"	14.5 Punkte

Modul 12: Anwendungsfeld II

a) 5 SWS	Anglistische/Germanistische Sprachwissenschaft aus TG1-7	5 Punkte
b) 2 SWS	HS/OS Anwendungsfeld der Sprachwissenschaft (TG2) mit SP	9.5 Punkte
	Summe Modul "Anwendungsfeld II"	14.5 Punkte

Modul 13: Anwendungsfeld III

a) 6 SWS	Anglistische/Germanistische Sprachwissenschaft aus TG 1-7	6 Punkte
b) 2 SWS	HS/OS Anwendungsfeld der Sprachwissenschaft (TG2) mit SP	9.5 Punkte
	Summe Modul "Anwendungsfeld II"	15.5 Punkte

Modul 14: Vermittlung II

a) 6 SWS	Anglistische/Germanistische Sprachwissenschaft aus TG5-7	6 Punkte
b) 2 SWS	HS Sprachliche Verfahren der Wissensvermittlung (TG 3) mit SP	
	oder	
	HS/OS Deutsch/Englisch als Fremd-/Zweitsprache (TG4) mit SP	9.5 Punkte
	Summe Modul "Vermittlung II"	15.5 Punkte
	Summe Postgraduales Studium:	60 Punkte

3.2.4. Abschlussarbeit in Angewandter Sprachwissenschaft

(1) Der Studiengang wird durch eine schriftliche Hausarbeit im Bereich der Kern-Studieneinheit abgeschlossen.

(2) Die Abschlussarbeit behandelt eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus den sprachwissenschaftlichen Problemfeldern des Studiengangs. Das Thema ist selbstständig zu erschließen und sprachlich angemessen, sachgerecht, argumentativ und den wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen.

(3) Für die erfolgreiche Abschlussarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Das Erreichen von 300 Leistungspunkten berechtigt, den Titel *Master of Arts (M.A.)* zu führen. Mit dem M.A. wird ein avancierter berufsqualifizierender Abschluss erlangt.

3.3. Studium der Angewandten Sprachwissenschaften als Komplement-Studieneinheit

3.3.1. Grundstudium

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden wissenschaftliche und sprachpraktische Basisqualifikationen in den Teildisziplinen Germanistische und Anglistische Sprachwissenschaft erwerben.

(2) Für Angewandte Sprachwissenschaften als Komplement-Studieneinheit sind 2 studienbegleitende Prüfungselemente (SP) nachzuweisen. Davon muss jeweils eines in der anglistisch/amerikanistischen Teildisziplin und einer in der germanistischen Teildisziplin erworben werden.

(3) Ein Prüfungselement beinhaltet regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit sowie eine individuell zu bewertende Leistung (schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Äquivalent).

(4) Im Grundstudium der Angewandten Sprachwissenschaft als Komplement-Studieneinheit sind die folgenden Module zu studieren:

Modul 15: Basis

a)	Studienberatung Germanistik und Anglistik/Amerikanistik	2 Punkte
b)	2 SWS Ü Sprachpraktische Übungen (Anglistik) (TG6)	2 Punkte
b)	2 SWS Ü Sprachpraktische Übungen (Anglistik) (TG6)	2 Punkte
c)	4 SWS WP: PS Einführung in die Sprachwissenschaft (in Germanistischer Sprachwissenschaft) (TG1) mit SP	
	oder	
	PS Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS)	
	plus	
	PS Sprachanalyse (2 SWS) (in Anglistischer Sprachwissenschaft) (TG1)	
	mit SP	8 Punkte
	Summe Modul "Basis"	14 Punkte

Modul 16: Vertiefung

a)	2 SWS Ü Sprachpraktische Übungen (Germanistik) (TG6)	2 Punkte
b)	5 SWS Anglistische/Germanistische Sprachwissenschaft aus TG 3-6	5 Punkte
c)	2 SWS PS Sprachanalyse (TG1) mit SP	
	oder	
	PS Anwendungsfeld der Sprachwissenschaft (TG2) mit SP	6 Punkte
	Summe Modul "Vertiefung"	13 Punkte

Summe Grundstudium: 27 Punkte

3.3.2. Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre sprachwissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse erweitern.

(2) Für Angewandte Sprachwissenschaften als Komplement-Studieneinheit sind 2 Prüfungselemente - wahlweise aus der anglistisch-amerikanistischen Teildisziplin oder der germanistischen Teildisziplin - zu erbringen.

(3) Ein Prüfungselement beinhaltet regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit (z.B. Präsentation von Thesen) und eine und eine individuell zu bewertende schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit).

(4) Im Hauptstudium der Angewandten Sprachwissenschaft als Komplement-Studieneinheit sind die folgenden Module zu studieren:

Modul 17: Sprachpraxis und Vermittlung

a) 2 SWS	Ü Sprachpraktische Übungen (Anglistik) (TG6)	2 Punkte
b) 2 SWS	Ü Fachsprachlicher Kurs (Anglistik)(TG7)	2 Punkte
c) 2 SWS	HS Sprachliche Verfahren der Wissensvermittlung (TG 3) mit SP	7 Punkte
	Summe Modul "Vermittlung"	11 Punkte

Modul 18: Sprachanalyse und Anwendungsfeld

a) 4 SWS	Anglistische Sprachwissenschaft aus TG 1,2,4,5	4 Punkte
b) 4 SWS	Germanistische Sprachwissenschaft aus TG 1,3,4,5	4 Punkte
c) 2 SWS	HS Anwendungsfeld der Sprachwissenschaft (TG2) mit SP	7 Punkte
	Summe Modul " Sprachanalyse und Anwendungsfeld "	15 Punkte

Summe Hauptstudium: **26 Punkte**

Gesamtanforderung für den B.A. als Komplement-Studieneinheit: **53 Punkte**

Anlage 2:

Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften als Kern-/Komplement-Studieneinheit

Der Studiengang Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften ist modular aufgebaut und umfasst zentrale Kurse aus den Disziplinen germanistische und anglistisch-/amerikanistische Literatur- und Kulturwissenschaft, ergänzt durch Module anderer Disziplinen. Er vermittelt in nicht-traditionellen Kombinationen wissenschaftliches und berufsbefähigendes Wissen sowie Fertigkeiten, die den interdisziplinären Anforderungen der neuen Berufsprofile im Zeitalter der Globalisierung gerecht werden. Der Studiengang ist bilingual und in einem präzisen Sinne interkulturell orientiert: er vermittelt insbesondere auch elementar-kulturelle Formen englisch- und deutschsprachiger Länder wie kollektive Symbolik, Alltagsmythen, Selbst- und Fremdbilder. Die Integration der germanistischen und der anglistisch-amerikanischen Studienanteile trägt einerseits der Herkunft des Großteils der Studierenden, andererseits der überragenden Bedeutung der anglo-amerikanischen Sprach- und Kulturräume Rechnung.

Die Kern-Studieneinheit Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften wird stets zusammen mit Komplement-Studieneinheiten (vgl. die Kombinationsmöglichkeiten in § 5) aus anderen Disziplinen studiert. Als Komplement-Studieneinheit kann Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften zusammen mit Angewandter Sprachwissenschaft als Kern und einer weiteren Komplement-Studieneinheit gewählt werden.

1. Ziele des Studiums

(1) Gründliche, insbesondere vergleichende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Literatur- und Kulturgeschichten der englischsprachigen und deutschsprachigen Länder, in der Analyse, Interpretation und produktiven Rezeption literarischer und kultureller Texte und der Literatur- und Kulturtheorien;

(2) Fähigkeit zur kritischen Aktualisierung literarischer und kultureller Texte, insbesondere im Film, in den Neuen Medien und dem Multimediabereich, einschließlich des Erwerbs der dazu erforderlichen mündlichen und schriftlichen Ausdrucksformen;

(3) Kompetenz zur problemorientierten Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Theorien, Methoden und Erkenntnisse für die Bearbeitung berufsbezogener Aufgaben in den oben genannten Bereichen;

(4) In dem interkulturell und interdisziplinär ausgerichteten Studiengang wird bei den Lehrveranstaltungen ein hohes Maß an Integration angestrebt, insbesondere zwischen:

- anglistisch-amerikanischen und germanistischen Wissensinhalten;
- Literaturwissenschaft und Kulturwissenschaft;
- kanonisierter Literatur/Kultur und Populärliteratur/-kultur (exemplarische Behandlung von Texten);
- Erwachsenen- und Kinderliteratur/-kultur;
- Textsubstrat und Inszenierungspraxis in Theater, Film und Fernsehen.

2. Inhalte des Studiums

Der Studiengang umfasst die folgenden Gegenstandsbereiche:

(1) literatur- und kulturwissenschaftliche Theorien, Modelle und Methoden einschließlich ihrer wissenschaftsgeschichtlichen Reflexion;

- (2) wissenschaftliche Analyse und Interpretation von Texten; literatur- und kulturwissenschaftlich orientierte Diskursanalyse;
- (3) deutsch- und englischsprachige Literaturen und Kulturen der Neuzeit unter besonderer Hervorhebung ihrer interkulturellen Bezüge;
- (4) deutsch- und englischsprachige Populärliteratur und -kultur (einschließlich Film, Fernsehen und Neue Medien), darunter Kinder- und Jugendliteratur/-kultur;
- (5) deutsch- und englischsprachige Migranteliteratur;
- (6) interdiskursive und interkulturelle Dimensionen von Literatur und Kultur;
- (7) anwendungsbezogene Textproduktion, Text- und Literaturkritik, wissenschaftliches und berufsbezogenes Schreiben, Rhetorik;
- (8) Ästhetik und Wertung literarischer und kultureller Texte;
- (9) Geschichte und Theorie des Theaters (*theatre studies*) unter Berücksichtigung von Film und Fernsehen;
- (10) literatur- und kulturwissenschaftliche Dimensionen der Mediengeschichte und -theorie, einschließlich Editions- und editorische Praxis;
- (11) Leseforschung und -förderung.

Diesen elf Gegenstandsbereichen entsprechen drei primäre Orientierungen:

- primär historisch-generische Orientierung (Bereiche 2-5 und 9);
- primär theoretische Orientierung (Bereiche 1, 6 und 8);
- primär direkt berufsbezogene Orientierung (Bereiche 7, 10, und 11).

Die einzelnen Module des Studienganges werden jeweils durch Zuordnung zu den drei primären Orientierungen spezifisch konkretisiert.

Die primär historisch-generische Orientierung umfasst Literaturgeschichte der neueren und modernen Epochen, Autor(inn)en und Werke sowie Gattungsgeschichte beider Sprachräume. Dabei wird insbesondere spezifisch die elementar-kulturelle Fundierung und populäre Ausstrahlung von Epochen und Gattungen berücksichtigt (kollektive Symbolik, Alltagsmythen, Selbst- und Fremdbilder, populäre Gattungen).

Die primär theoretische Orientierung umfasst vor allem die kulturwissenschaftliche Begründung von Literaturwissenschaft (wichtige theoretische Paradigmen, konzeptuelle Modelle und praktische Anwendungsmöglichkeiten, kulturelle Unterschiede und Besonderheiten, u. a. Terminologie in beiden Sprachen).

Die primär berufsbezogene Orientierung trainiert die Lösung praktischer Aufgaben in Berufsfeldern mittels einsatznaher Simulation (je spezifisch mediengerechte Aufarbeitung von Wissen und professionelle Präsentation, z. B. Schreiben von Features, Kritiken und Reden).

3. Aufbau des Studiums und Leistungsnachweise

3.1. Allgemeines

- (1) Das Studium erfordert gute Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache. Der Nachweis der Englischkenntnisse erfolgt durch Vorlage eines Zertifikats für einen Test gemäß § 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung. Die Beherrschung einer weiteren modernen Fremdsprache in Wort und Schrift ist im Blick auf die Berufsfelder sehr empfehlenswert.

(2) Das Studium ist in Grund-, Haupt- und postgraduales Studium gegliedert. Das Grundstudium wird in der Regel im 3., das Hauptstudium in der Regel im 7. und das postgraduale Studium in der Regel im 10. Semester abgeschlossen.

(3) Veranstaltungsarten sind: Vorlesungen (V) und Übungen (Ü) in allen Studienphasen, Proseminare (PS) im Grundstudium, Hauptseminare (HS) im Haupt- und postgradualen Studium, ein Praktikum (PR) im Hauptstudium, Kolloquien und Oberseminare (OS) im postgradualen Studium.

(4) Die Studieninhalte sind in inhaltlichen Modulen organisiert, die aus unterschiedlichen Veranstaltungen bestehen und studienbegleitende Prüfungselemente (SP) enthalten. Für Teilnahme und Prüfungselement wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (P) vergeben. Die Anmeldung zu den einzelnen studienbegleitenden Prüfungen erfolgt jeweils innerhalb der ersten vier Veranstaltungswochen bei der Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

(5) Im Studium als Kern-Studieneinheit wird das Grundstudium mit 46 Leistungspunkten und 4 studienbegleitenden Prüfungselementen abgeschlossen; das Hauptstudium wird mit 60 Punkten und 4 SP abgeschlossen, das postgraduale Studium mit 90 Leistungspunkten und 4 SP.

(6) Im Studium als Komplement-Studieneinheit müssen für das Grundstudium 2 SP absolviert und 26 Leistungspunkte erworben werden. Das Hauptstudium wird mit weiteren 2 SP und 27 Punkten abgeschlossen.

(7) Gemäß Absprache mit mit einem/r Praktikumsbeauftragten bzw. einer für das Auslandssemester zuständigen Person ist im Grundstudium ein Praktikum, im Hauptstudium ein Auslandssemester zu absolvieren. Über das Praktikum eine mindestens zwanzigseitige Auswertung zu verfassen, von von einem/r gemäß § 9 Prüfungsberechtigten attestieren zu lassen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung. Über das Auslandsstudium ist ein mindestens fünfseitiger Bericht in englischer Sprache zu verfassen, von von einem/r gemäß § 9 Prüfungsberechtigten attestieren zu lassen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

3.2. Das Studium der Angewandten Literatur- und Kulturwissenschaft als Kern-Studieneinheit

3.2.1. Grundstudium

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden wissenschaftliche und sprachpraktische Basisqualifikationen in der angewandten Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Zugänge zur beruflichen Praxis erwerben.

(2) Für Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften als Kern-Studieneinheit sind während des Grundstudiums 4 SP zu erbringen. Davon können jeweils höchstens drei in der anglistisch-amerikanistischen Teildisziplin oder der germanistischen Teildisziplin erworben werden.

(3) Das SP umfasst regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit sowie eine individuell zu bewertende Leistung (schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Äquivalent).

(4) Im Grundstudium der angewandten Literatur- und Kulturwissenschaft als Kern-Studieneinheit sind die folgenden Module zu studieren:

Modul 1 Einführungen

- | | | | |
|----|-------|---|----------|
| a) | 4 SWS | Einführung in die Angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften (Germanistik) | 4 Punkte |
| | | oder | |
| | 2 SWS | Einführung in die Angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften (Anglistik) | |
| | | plus | |
| | 2 SWS | Einführung in die Angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften (Amerikanistik) | |
| b) | | Studienberatung Germanistik und Anglistik/Amerikanistik | 1 Punkt |
| c) | 2 SWS | Einführung in ein Spezialgebiet der Literatur- und Kulturwissenschaften | 2 Punkte |
| d) | 1 SP | Modul „Einführungen“ (zugeordnet a) | 5 Punkte |

Summe 12 Punkte

Modul 2 Historisch-generische Aspekte der Literatur- und Kulturwissenschaft

- | | | | |
|----|-------|---|----------|
| a) | 2 SWS | PS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit historisch-generischer Akzentuierung I | 2 Punkte |
| b) | 2 SWS | PS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit historisch-generischer Akzentuierung II | 2 Punkte |
| c) | 2 SWS | WP-Lehrveranstaltungen aus dem literatur- und kulturwissenschaftlichen Angebot der Germanistik und/oder Anglistik/Amerikanistik | 2 Punkte |
| d) | 1 SP | Modul „historisch-generische Aspekte“ (zugeordnet a oder b) | 5 Punkte |

Summe 11 Punkte

Modul 3 Theorien der Literatur- und Kulturwissenschaft

- | | | | |
|----|-------|--|----------|
| a) | 2 SWS | PS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit dem Schwerpunkt I | 2 Punkte |
| b) | 2 SWS | PS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit dem Schwerpunkt Theorien II | 2 Punkte |
| c) | 1 SP | Modul „Theorien“ (zugeordnet a oder b) | 5 Punkte |

Summe 9 Punkte

Modul 4 Berufsfeldbezug

- | | | | |
|----|-------|---|----------|
| a) | 2 SWS | PS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit Praxisbezug | 2 Punkte |
| b) | 2 SWS | Ü Textbezogene EDV-Nutzung in Literatur- und Kulturwissenschaft | 2 Punkte |
| c) | | Berufsfeldbezogenes Praktikum | 5 Punkte |
| d) | 1 SP | Modul „berufsdidaktischer Schwerpunkt“ (zugeordnet a) | 5 Punkte |

Summe 14 Punkte

Summe Grundstudium 46 Punkte

3.2.2. Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Qualifikationsbasis verbreitern, ihre Kenntnisse vertiefen und sich zugleich berufsbezogene Schwerpunktbereiche erarbeiten.

(2) Für Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften als Kern-Studieneinheit sind 4 SP zu erbringen. Davon können jeweils höchstens drei in der anglistisch-amerikanistischen Teildisziplin oder der germanistischen Teildisziplin erworben werden.

(3) Das SP umfasst regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit sowie eine individuell zu bewertende Leistung (schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Äquivalent).

(4) Im Hauptstudium der angewandten Literatur- und Kulturwissenschaft als Kern-Studieneinheit sind die folgenden Module zu studieren:

Modul 5 **Auslandssemester**

- a) Studium der Angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften an einer englischsprachigen Universität im Ausland 16 Punkte

Summe 16 Punkte

Modul 6 **Literatur- und Kulturwissenschaft (I)**

- a) 2 SWS HS zur Literatur- und Kulturwissenschaft 2 Punkte
b) 2 SWS HS mit theoretischem Schwerpunkt 2 Punkte
c) 2 SWS HS mit historisch-generischem Schwerpunkt 2 Punkte
d) 1 SP Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft (I)“ (zugeordnet a,b oder c) 6 Punkte

Summe 12 Punkte

Modul 7 **Praxisbezug (I)**

- a) 2 SWS HS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit Praxisbezug 2 Punkte
b) 4 SWS Lehrveranstaltungen zur Textproduktion 4 Punkte
c) 1 SP Modul „Praxisbezug (I)“ (zugeordnet a) 6 Punkte

Summe 12 Punkte

Modul 8 **Fachsprachliche Lehrveranstaltungen**

- a) 6 SWS Fachsprachliche Lehrveranstaltungen Englisch 6 Punkte
b) 1 SP Modul „Fachsprache“ (zugeordnet a) 6 Punkte

Summe 12 Punkte

Modul 9 Anwendungsbezogene Textproduktion mit Medienbezug (I)

- | | | | |
|----|-------|---|----------|
| a) | 2 SWS | HS zur anwendungsbezogenen Textproduktion mit Medienbezug | 2 Punkte |
| b) | 1 SP | Modul „Textproduktion mit Medienbezug (I)“ (zugeordnet a) | 6 Punkte |

Summe 8 Punkte

Summe Hauptstudium 60 Punkte

(5) Das Erreichen von 210 Leistungspunkten in allen studierten Qualifikationseinheiten berechtigt, den Titel Bachelor of Arts (B.A.) zu führen. Mit dem B.A. wird ein berufsqualifizierender Abschluss erlangt.

3.2.3. Postgraduales Studium

(1) An einen qualifizierten B.A. (vgl. §§ 13 (2),19(3) der Prüfungsordnung) kann sich ein postgraduales Studium anschließen. Das postgraduale Studium kann nur noch in der gewählten Kern-Studieneinheit studiert werden

(2) Im postgradualen Studium sollen die Studierenden ihre fachlichen Kenntnisse bis hin zum Anschluss an die aktuelle wissenschaftliche Forschung vertiefen, berufsbezogene Schwerpunkte ausbauen und danach die Abschlussarbeit anfertigen.

(3) Für Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften sind im postgradualen Studium 4 Prüfungselemente nachzuweisen. Davon können jeweils höchstens zwei in der anglistisch-amerikanistischen Teildisziplin oder der germanistischen Teildisziplin erworben werden.

(4) Ein Prüfungselement umfasst regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit sowie eine individuell zu bewertende Leistung (schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Äquivalent).

(5) Im postgradualen Studium der angewandten Literatur- und Kulturwissenschaft sind die folgenden Module zu studieren:

Modul 10 Literatur- und Kulturwissenschaft (II)

- | | | | |
|----|--------|---|------------|
| a) | 2 SWS | HS zur Literatur- und Kulturwissenschaft | 2 Punkte |
| b) | 2 SWS | HS mit theoretischem Schwerpunkt | 2 Punkte |
| c) | 2 SWS | HS mit historisch-generischem Schwerpunkt | 2 Punkte |
| d) | 14 SWS | WP-Lehrveranstaltungen aus dem literatur- und kulturwissenschaftlichen Angebot der Germanistik und/oder Anglistik/Amerikanistik | 14 Punkte |
| e) | 1 SP | Modul „Literatur- und Kulturwissenschaft (II)“ (zugeordnet a, b oder c) | 7.5 Punkte |

Summe 27.5 Punkte

Modul 11 Praxisbezug (II)

- | | | | |
|----|-------|--|------------|
| a) | 2 SWS | HS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit Praxisbezug | 2 Punkte |
| b) | 4 SWS | Lehrveranstaltungen zur Textproduktion | 4 Punkte |
| c) | 1 SP | Modul „Praxisbezug (II)“ (zugeordnet a) | 7.5 Punkte |

Summe 13.5 Punkte

Modul 12 Elementare Kultur

- | | | | |
|----|-------|--|------------|
| a) | 2 SWS | HS zur elementaren Kultur deutsch- und englischsprachiger Länder | 2 Punkte |
| b) | 1 SP | Modul „elementare Kultur“ (zugeordnet a) | 7.5 Punkte |

Summe 9.5 Punkte

Modul 13 Anwendungsbezogene Textproduktion mit Medienbezug (II)

- | | | | |
|----|-------|--|------------|
| a) | 2 SWS | HS zur anwendungsbezogenen Textproduktion mit Medienbezug | 2 Punkte |
| b) | 1 SP | Modul „Textproduktion mit Medienbezug (II)“ (zugeordnet a) | 7.5 Punkte |

Summe 9.5 Punkte

Summe postgraduales Studium: 60 Punkte

(6) Die **Abschlussarbeit** dient insbesondere dem Nachweis der Fähigkeit, ein anspruchsvolles monographisches Thema der angewandten Literatur- und Kulturwissenschaft entsprechend den wissenschaftlichen Standards selbstständig zu erschließen und darzustellen.

(7) Für die erfolgreiche Abschlussarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben. Das Erreichen von 300 Leistungspunkten berechtigt, den Titel *Master of Arts (M.A.)* zu führen. Mit dem M.A. wird ein avancierter berufsqualifizierender Abschluss erlangt.

3.3. Das Studium der Angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften als Komplement-Studieneinheit

3.3.1. Grundstudium

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden wissenschaftliche und sprachpraktische Basisqualifikationen in den Angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften erwerben.

(2) Für Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften als Komplement-Studieneinheit sind 2 SP zu erbringen. Davon muss eines in der anglistisch/amerikanistischen Teildisziplin und eines in der germanistischen Teildisziplin erworben werden.

(3) Das SP umfasst regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit sowie eine individuell zu bewertende Leistung (schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Äquivalent).

(4) Im Grundstudium der Angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften als Komplement-Studieneinheit sind die folgenden Module zu studieren:

Modul 14 Einführungen

- a) 4 SWS Einführung in die Angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften 4 Punkte
oder
2 SWS Einführung in die Angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften
plus
2 SWS Einführung in die Angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften (Amerikanistik)
- b) Studienberatung Germanistik und Anglistik/Amerikanistik 1 Punkt
- c) 2 SWS WP-Einführung in ein Spezialgebiet der Literatur- und Kulturwissenschaft 2 Punkte
- d) 1 SP Modul „Einführungen“ (zugeordnet a) 7 Punkte

Summe 14 Punkte

Modul 15 Literatur- und Kulturwissenschaft (mit historisch-generischem oder theoretischem Schwerpunkt)

- a) 2 SWS PS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit historisch-generischer Akzentuierung 2 Punkte
oder
2 SWS PS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit dem Schwerpunkt Theorien
- b) 1 SP Modul „historisch-generische oder theoretische Aspekte“ (zugeordnet a) 6 Punkte

Summe 8 Punkte

Modul 16 Berufspraktischer Schwerpunkt

- a) 2 SWS PS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit Praxisbezug 2 Punkte
- b) 2 SWS Ü Textbezogene EDV-Nutzung in Literatur- und Kulturwissenschaft 2 Punkte

Summe 4 Punkte

Summe Grundstudium „Komplement-Studieneinheit“ 26 Punkte

3.3.1. Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Qualifikationsbasis verbreitern und ihre Kenntnisse vertiefen.

(2) Für Angewandte Literatur- und Kulturwissenschaften als Komplement-Studieneinheit sind 2 SP - wahlweise aus der anglistisch-amerikanistischen Teildisziplin oder der germanistischen Teildisziplin - zu erbringen.

(3) Das SP umfasst regelmäßige Teilnahme, aktive Mitarbeit sowie eine individuell zu bewertende Leistung (schriftliche Hausarbeit, Klausur oder Äquivalent).

(4) Im Hauptstudium der Angewandten Literatur- und Kulturwissenschaften als Komplement-Studieneinheit sind die folgenden Module zu studieren:

Modul 17 Literatur- und Kulturwissenschaft

- | | | | |
|----|-------|---|----------|
| a) | 2 SWS | HS zur Literatur- und Kulturwissenschaft | 2 Punkte |
| b) | 2 SWS | HS mit dem Schwerpunkt Theorien | 2 Punkte |
| | | oder | |
| | 2 SWS | HS mit historisch-generischem Schwerpunkt | |
| c) | 5 SWS | WP-Lehrveranstaltungen aus dem literatur- und kulturwissenschaftlichen Angebot der Germanistik und/oder Anglistik/Amerikanistik | 5 Punkte |
| d) | 1 SP | Modul „historisch-generische oder theoretische Aspekte“ (zugeordnet a oder b) | 5 Punkte |

Summe 14 Punkte

Modul 18 Praxisbezug

- | | | | |
|----|-------|--|----------|
| a) | 2 SWS | HS zur Literatur- und Kulturwissenschaft mit Praxisbezug | 2 Punkte |
| b) | 2 SWS | Lehrveranstaltungen zur Textproduktion | 2 Punkte |

Summe 4 Punkte

Modul 19 Fachsprachliche Lehrveranstaltungen

- | | | | |
|----|-------|--|----------|
| a) | 4 SWS | Fachsprachliche Lehrveranstaltungen Englisch | 4 Punkte |
| b) | 1 SP | Modul „Fachsprachliche Lehrveranstaltungen“ (zugeordnet a) | 5 Punkte |

Summe 9 Punkte

Summe Hauptstudium „Komplement-Studieneinheit“ 27 Punkte

Gesamtanforderung für den B.A. als Komplement-Studieneinheit:

53 Punkte

Anlage 3: Philosophie als Komplement-Studieneinheit

Philosophie wird als eine von zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt (vgl. Anlage zu § 5).

1. Inhalte des Studiums

Systematisch gliedern sich die Inhalte des Studiums des Studienfachs Philosophie in Teilgebiete. Sie sind wie folgt zu Bereichen zusammengefasst, nach denen alle Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet werden:

Bereich A: Praktische Philosophie		
Teilgebiete	A1	Praktische Philosophie/Theorie des Handelns
	A2	Ethik
	A3	Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie
	A4	Philosophische Anthropologie
Bereich B: Theoretische Philosophie		
Teilgebiete	B1	Erkenntnistheorie
	B2	Logik
	B3	Wissenschaftstheorie
	B4	Philosophie der Sprache
Bereich C: Spezialgebiete		
Teilgebiete	C1	Ontologie/Metaphysik
	C2	Philosophie der Geschichte
	C3	Philosophie der Natur
	C4	Philosophie der Kunst/Ästhetik
	C5	Philosophie der Religion
	C6	Philosophie der Kultur und der Technik
	C7	Philosophie der Mathematik

Folgende systematischen Teilgebiete der Philosophie kommen als Vertiefungsgebiete des 3. Studienabschnitts in Frage:

- | | |
|-------|--|
| A2 | Ethik |
| A 3 | Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie |
| A 4 | Philosophische Anthropologie |
| B 1 | Erkenntnistheorie |
| B 3 | Wissenschaftstheorie |
| C 1-7 | ein Teilgebiet aus dem Bereich C |

Historisch gliedern sich die Inhalte des Studienfachs Philosophie in **vier Perioden**:

1. Altertum und Mittelalter
2. Neuzeit
3. 19. Jahrhundert
4. 20. Jahrhundert

2. Studienleistungen

Studienleistungen zu Lehrveranstaltungen von 2 (4) Semesterwochenstunden Umfang schließen ein schriftliches Protokoll oder mündliches Referat ein und werden mit 3 (6) Leistungspunkten bewertet.

Mündliche Prüfungen dauern maximal 30 Minuten (6 Punkte).

Schriftliche Hausarbeiten bestehen entweder in der referierenden Darstellung eines Themas zu einer 2-stündigen Lehrveranstaltung (**schriftliches Referat**, Umfang ca. 10-15 Seiten: 6 Punkte) oder in der Bearbeitung eines **selbst gewählten Themas** zu einem 4-stündigen Vertiefungsgebiet (Umfang ca. 15-20 Seiten: 7 Punkte).

Schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) erstrecken sich auf ein 4-stündiges Modul (Dauer von 4 Stunden: 7 Punkte).

3. Aufbau des Grund- und Hauptstudiums von Philosophie als Komplement-Studieneinheit

(1) Die zu erbringenden Studienleistungen sind in 3 Module eingeteilt:

Modul 1: Einführung in Inhalte und Methoden der Philosophie (mit SP)

- 2 SWS Einführung in die theoretische Philosophie **3 Punkte**
- 2 SWS Einführung in die praktische Philosophie **3 Punkte**
- 2 SWS Interpretationskurs I oder II **3 Punkte**

Das studienbegleitende Prüfungselement (SP) besteht in einem schriftlichen Referat (**6 Punkte**).

Modul 2: Philosophiegeschichte und Klassikerseminare (mit SP)

- 2 SWS Proseminar zu klassischen Texten **3 Punkte**
- 2 SWS Proseminar zu klassischen Texten der Philosophie **3 Punkte**
- 2 SWS Philosophiegeschichtliche Überblicksveranstaltung **3 Punkte**

Das studienbegleitende Prüfungselement besteht in einer mündlichen Prüfung zu einer Überblicksveranstaltung und einem Klassikerseminar (**6 Punkte**).

Modul 3: Systematische Teilgebiete der Philosophie (mit 2 SP)

- 2 SWS Veranstaltung zu einem Teilgebiet aus dem Bereich A, B oder C **3 Punkte**
- 4 SWS Veranstaltung zu einem Vertiefungsgebiet **6 Punkte**

Die studienbegleitenden Prüfungselemente bestehen in einem schriftlichen Referat (**6 Punkte**) sowie als Studienleistung zum Vertiefungsgebiet wahlweise einer schriftlichen Hausarbeit mit selbst gewähltem Thema oder einer 4-stündigen Klausur (**7 Punkte**).

Gesamtanforderung für den B.A. als Komplement-Studieneinheit: **52 Punkte**

(2) Das Grundstudium ist nach dem Erreichen von 30 Leistungspunkten abgeschlossen, d.h. nach dem erfolgreichen Besuch der Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Moduls. Grund- und Hauptstudium gehen prüfungslos ineinander über; über den Abschluss des Grundstudiums wird eine Bescheinigung gemäß § 18 Abs. 2 der Prüfungsordnung ausgestellt.

(3) Das Hauptstudium ist mit dem Erreichen von 52 Leistungspunkten abgeschlossen.

Anlage 4: Soziologie als Komplement-Studieneinheit

Soziologie wird als eine von zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt (vgl. Anlage zu § 5).

1. Allgemeines

Generell setzt der Besuch von Proseminaren den Besuch der Vorlesungen (Einführung in die „Allgemeine Soziologie“ voraus; der Besuch von Hauptseminaren setzt die mit Erfolg absolvierten Soziologieveranstaltungen des Grundstudiums voraus. Im Grund- und im Hauptstudium sind je zwei studienbegleitende Prüfungselemente zu absolvieren. Unabhängig davon ist in allen Veranstaltungen die Erbringung der von den jeweiligen Dozenten als zur Erlangung der angegebenen Punktezahl notwendig definierten Leistungen nachzuweisen.

2. Aufbau des Grund- und Hauptstudiums

Modul 1: Grundlagen der Soziologie

- 2 SWS Vorlesung 'Einführung in die Allgemeine Soziologie' 8 Punkte
 - 2 SWS Proseminar aus dem Gebiet
,Sozialstruktur, Demographie, Sozialer Wandel' 7 Punkte
- Summe Modul 1** **15 Punkte**

Modul 2: Empirische Sozialforschung

- 2 SWS Proseminar oder Vorlesung zu
,Methoden quantitativer Forschung' 8 Punkte
 - 2 SWS Proseminar oder Vorlesung zu
,Methoden qualitativer Forschung' 7 Punkte
- Summe Modul 2** **15 Punkte**

Modul 3: Schwerpunkte der Soziologie

- 2 SWS Proseminar aus dem Gebiet 'Arbeit und Technik' **oder**
'Soziale Probleme und Sozialpolitik' **oder**
'Kultur und Innovation' 7 Punkte
 - 2 SWS Hauptseminar 8 Punkte
- Summe Modul 3** **15 Punkte**

Modul 4: Vertiefung

- Veranstaltung zur Vertiefung
gewählter soziologischer Schwerpunkte **7 Punkte**
=====

Gesamtanforderung für den B. A. als Komplement-Studieneinheit **52 Punkte**

Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn mindestens 30 Punkte erreicht sind, also durch erfolgreichen Besuch der unter Modul 1 und unter Modul 2 aufgeführten Veranstaltungen. Alle übrigen Veranstaltungen zählen für das Hauptstudium. Grund- und Hauptstudium gehen prüfungslos ineinander über; über den Abschluss des Grundstudiums wird eine Bescheinigung gemäß § 18 Abs. 2 ausgestellt. Es wird empfohlen, die Veranstaltungen aus Modul 4 im Rahmen des vorgeschriebenen Auslandssemesters (§ 4 der Prüfungsordnung) zu studieren.

Anlage 5: Katholische Theologie als Komplement-Studieneinheit

Katholische Theologie wird als eine von zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt (vgl. Anlage zu § 5).

1. Aufbau des Grundstudiums

Modul 1: Biblische Theologie

- 2 SWS Proseminar zur Exegese alttestamentlicher oder neutestamentlicher Texte **mit studienbegleitendem Prüfungselement (SP)**

7 Punkte

Modul 2: Systematische Theologie

- 2 SWS Proseminar Einführung in die Systematische Theologie **mit SP**

7 Punkte

Modul 3: Praktische Theologie

- 2 SWS Proseminar zur praktischen Theologie/Religionspädagogik **mit SP**

7 Punkte

21 Punkte

2. Aufbau des Hauptstudiums

Modul 4: Vertiefung

- 2 SWS Vorlesung zur biblischen Theologie
- 2 SWS Vorlesung zu einer der Epochen der Kirchengeschichte
- 2 SWS Vorlesung in Systematischer Theologie
- 2 SWS Vorlesung in praktischer Theologie 1 (Religionspädagogik)
- 2 SWS Hauptseminar aus einem der drei Bereiche mit Proseminar im Grundstudium **mit SP**

6 Punkte

6 Punkte

6 Punkte

6 Punkte

8 Punkte

32 Punkte

Gesamtanforderung für B.A. als Komplement-Studieneinheit:

**=====
53 Punkte**

Anlage 6: Betriebswirtschaftslehre als Komplement-Studieneinheit

Betriebswirtschaftslehre wird als eine von zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt (vgl. Anlage zu § 5).

I. Lehrveranstaltungen

Modul 1: Grundstudium

Mindestens 12 SWS, höchstens 13 SWS Lehrveranstaltungen sind aus 18 SWS Lehrangeboten zu studieren.

1. Technik des betrieblichen Rechnungswesens	2 SWS
2. Bilanzierung und Controlling	2 SWS
3. Kostenrechnung und Controlling	2 SWS
4. Investition und Finanzierung	3 SWS
5. Marketing (aus Integrationsfach A)	3 SWS
6. Produktionswirtschaft	3 SWS
7. Wirtschaftsinformatik	3 SWS

Gesamtpunktzahl Grundstudium 28 Punkte

Modul 2: Hauptstudium

Wahlweise ist eines der folgenden Prüfungsfächer zu studieren:

1. Industriebetriebslehre	12 - 14 SWS
2. Investition und Finanzierung	12 - 14 SWS
3. Marketing	12 - 14 SWS
4. Operations Research	12 - 14 SWS
5. Unternehmensführung	12 - 14 SWS
6. Unternehmensrechnung und Controlling	12 - 14 SWS
7. Wirtschaftsinformatik	12 - 14 SWS

Gesamtpunktzahl Hauptstudium 24 Punkte

Gesamtanforderung für den B.A. als Komplement-Studieneinheit 52 Punkte

=====

II. Studienbegleitende Prüfungen

Modul 1:

Zu jeder gewählten Lehrveranstaltung ist ein studienbegleitendes Prüfungselement bestehend aus einer schriftlichen Fachprüfung (einstündige Klausur) zu erbringen.

Modul 2

Zu jeder gewählten Lehrveranstaltung innerhalb des gewählten Prüfungsfaches ist ein studienbegleitendes Prüfungselement (SP) zu erbringen. Die SP innerhalb des einzelnen Prü-

fungsfaches werden in Form von Klausurarbeiten oder Referaten (Vorträgen auf der Basis schriftlicher Ausarbeitungen) oder Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen erbracht. Sämtliche Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Prüfungsform legt der zuständige Fachvertreter fest.

Anlage 7: Informatik als Komplement-Studieneinheit

In Grund- und Hauptstudium sind je 2 studienbegleitende benotete Prüfungselemente zu absolvieren.

Grundstudium

Modul 1: Einführung in die Informatik für Naturwissenschaftler und Ingenieure für ET/IT, Physik, BAMA Fak. 15

9 SWS (4V (Vorlesung) + 2Ü (Übung) + 3P (Praktikum)) - 18 Punkte

Die Punkte werden nach einer Klausur über die Inhalte aller drei Teile für das Modul als Ganzes vergeben; die Leistungen der Übungen und des Praktikums werden studienbegleitend durch das Erreichen einer Mindestpunktzahl bei der Lösung der Übungs- resp. Praktikumsaufgaben erbracht. Die Kriterien für die Vergabe der Punkte werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

{Angebot des Fachbereichs Mathematik - Modul 2: Lineare Algebra (Lineare Algebra 1 für Mathematiker oder Mathematik 2 für Informatiker) 6 SWS (4V + 2Ü) - 10 Punkte}

Hauptstudium

Modul 3 (jeweils Wintersemester): Praktische Informatik für Wirtschaftsmathematiker, Naturwissenschaftler und Ingenieure I

4 SWS (3V + 1Ü) - 5 Punkte

Die Punkte werden nach einer benoteten mündlichen Prüfung über die Inhalte beider Teile für das Modul als Ganzes vergeben; die Leistungen der Übungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kriterien für die Vergabe der Punkte werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Modul 4 (jeweils Sommersemester): Praktische Informatik für Wirtschaftsmathematiker, Naturwissenschaftler und Ingenieure II

3 SWS (2V + 1Ü) - 5 Punkte

Die Punkte werden nach einer benoteten mündlichen Prüfung über die Inhalte beider Teile nur für das Modul als Ganzes vergeben; die Leistungen der Übungen werden studienbegleitend erbracht. Die Kriterien für die Vergabe der Punkte werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Modul 5: Proseminar aus der Informatik

2 SWS (2PS (Proseminar)) - 4 Punkte

Frei wählbar aus dem Angebot der Proseminare des Fachbereichs Informatik nach Absprache mit dem jeweiligen Lehrenden. Die Punkte werden unbenotet vergeben. Die Kriterien für die Vergabe der Punkte werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Modul 6: Wahlveranstaltungen

6 SWS (davon mindestens 3V) - 10 Punkte

„Grundbegriffe der Theoretischen Informatik“ (4V + 2Ü) oder nach freier Wahl aus den Lehrveranstaltungen des 5. und höheren Semesters der Studiengänge Informatik oder Angewandte Informatik des Fachbereichs Informatik nach Absprache mit den jeweiligen Lehrenden. Die Punkte werden unbenotet vergeben. Die Kriterien für die Vergabe der Punkte werden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

Gesamtanforderung: 52 Punkte

Anlage 8: Sport als Komplement-Studieneinheit

Sport wird als eine von zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt (vgl. Anlage zu § 5).

1. Allgemeines

Eingangsvoraussetzung: Nachweis sportpraktischer Fähigkeiten im Umfang des Deutschen Sportabzeichens in Bronze

Teilbereiche: Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder

A1: Leichtathletik

A2: Gerätturnen

A3: Gymnastik/Tanz

A4: Schwimmen

A5: Rückschlagspiele (z.B. Badminton, Tennis, Tischtennis, Volleyball)

A6: Wurfspiele (z.B. Basketball, Handball)

A7: Torschusspiele (z.B. Fußball, Hockey)

A8: Weitere Sportbereiche und Bewegungsfelder (z.B. Bewegungsförderung/Psychomotorik,

Fitnesssport, Kampfsport, Rollsport, Wassersport, Wintersport)

2. Aufbau des Grundstudiums

Modul 1: Grundlagen der Sportwissenschaft

- 2 SWS Einführung in die Arbeitsbereiche 1 und 2:
"Bewegung, Training und Gesundheit" **2 Punkte**
- 2 SWS Einführung in die Arbeitsbereiche 3 und 4:
"Sportunterricht und Erziehung" **2 Punkte**
- 2 SWS Einführung in die Arbeitsbereiche 5 und 6:
"Sport, Individuum und Gesellschaft" **2 Punkte**

SP: Eine Prüfung in einer Einführungsvorlesung nach Wahl **6 Punkte**

Summe Modul 1 **12 Punkte**

Modul 2: Grundlagen der Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder

- 2 SWS Fundamentum "Körper und Bewegung" **2 Punkte**
- 1 SWS Fundamentum "Bewegung und Spiel im Wasser" **1 Punkte**
- 2 SWS Fundamentum "Spiel" **2 Punkte**
- 2 SWS Spezialisierung nach Wahl aus A1 bis A4 **2 Punkte**
- 2 SWS Spezialisierung nach Wahl aus A5 bis A7 **2 Punkte**

SP: Eine Prüfung in einer Spezialisierungsveranstaltung nach Wahl **5 Punkte**

Summe Modul 2 **14 Punkte**

3. Aufbau des Hauptstudiums

Modul 3: Vertiefung der Sportwissenschaft

- 2 SWS Hauptseminar aus dem Arbeitsbereich 1 oder 2 **2 Punkte**
- 2 SWS Hauptseminar aus dem Arbeitsbereich 3 oder 4 **2 Punkte**
- 2 SWS Hauptseminar nach Wahl aus dem Arbeitsbereich 5 oder 6 **2 Punkte**
- 4 SWS Hauptseminar nach Wahl aus dem Arbeitsbereich 1 bis 6 **4 Punkte**

SP: Eine Prüfung in einem Hauptseminar nach Wahl **10 Punkte**

Summe Modul 3 **6 Punkte**

16 Punkte

Modul 4: Vertiefung der Praxis und Theorie der Sportbereiche und Bewegungsfelder	
• 2 SWS Spezialisierung nach Wahl aus A8	2 Punkte
• 4 SWS Vertiefungen aus den oben gewählten Spezialisierungen	<u>4 Punkte</u>
	6 Punkte
SP: Eine Prüfung in einer Spezialisierung nach Wahl aus A8	<u>5 Punkte</u>
Summe Modul 4	11 Punkte
	=====
Gesamtanforderung für den B.A. als Komplement-Studieneinheit:	53 Punkte

Anlage 9 Politik als Komplement – Studieneinheit

1. Aufbau des Grundstudiums (15 SWS):

Modul 1:			
•	3 SWS	Einführung in die Politikwissenschaft 2 V + 1 Ü	4 Punkte
Modul 2:			
•	4 SWS	Politische Theorie 2 S + 2 S	4 Punkte
Modul 3:			
•	4 SWS	Politische Systeme 2 S + 2 S	4 Punkte
Modul 4:			
•	4 SWS	Internationale Politik 2 S + 2 S	4 Punkte
2 studienbegleitende Prüfungen (je 5 Punkte)			<u>10 Punkte</u>
Summe Grundstudium			26 Punkte

2. Aufbau des Hauptstudiums (16 SWS):

Modul 5:			
•	4 SWS	Parteien 2 S + 2 S	4 Punkte
Modul 6:			
•	4 SWS	Internationale Politik 2 S + 2 S	4 Punkte
Modul 7:			
•	4 SWS	Kommunikation und Politik 2 S + 2 S	4 Punkte
Modul 8:			
•	2 SWS	Wahlpflichtveranstaltung: Politische Theorie oder Politische Systeme 2 S	2 Punkte
Modul 9:			
◦	2 SWS	Wahlpflichtveranstaltung: (individuelle Schwerpunktbildung) 2 S	2 Punkte
2 studienbegleitende Prüfungen in Modul 5-7			<u>10 Punkte</u>
Summe Hauptstudium			26 Punkte
Gesamtanforderung			52 Punkte

Anlage 10: Journalistik als Komplement-Studieneinheit

Journalistik wird als eine von zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt (vgl. Anlage zu § 5). Voraussetzung für die Wahl des Komplements Journalistik ist der Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums vor Aufnahme des Studiums in einem Medienbetrieb (Zeitung, Zeitschrift, Hörfunk, Fernsehen, journalistisches Online-Medium). Studienbegleitende Prüfungselemente werden mit SP abgekürzt. Insgesamt sind 4 SP's zu absolvieren. Alle Lehrveranstaltungen setzen eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme voraus. Die Kriterien dafür werden durch die Seminarleitung festgelegt.

1. Aufbau des Grundstudiums:

Modul 1:

Pflichtveranstaltungen:

- ◆ 2 SWS Einführung in die Geschichte des Journalismus (1.Semester) **2 Punkte**
- ◆ 2 SWS Einführung in die Kommunikationswissenschaft. (1.Semester) **2 Punkte**
- ◆ 4 SWS Einführung in die Methoden der Sozialrecherche und Datenanalyse. (2.Semester, mit SP, Klausur) **7 Punkte**
- ◆ 4 SWS Einführung in die Rechtsordnung/Medienrecht. (2. und 3.Semester, mit SP, Klausur) **7 Punkte**
- ◆ 2 SWS Einführung in den praktischen Journalismus (3.Semester) **3 Punkte**

Modul 2:

Wahlpflichtveranstaltungen:

Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer WPV ist Pflicht. Die studienbegleitende Prüfung findet als 12-15 seitige Hausarbeit statt. Wahlpflichtveranstaltungen können nur von hauptamtlich Lehrenden angeboten werden. Die Veranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis bzw. den Institutssemesterankündigungen entsprechend gekennzeichnet. Das Veranstaltungsangebot kann variieren. Regelmässig angeboten werden:

- ◆ 2 SWS Einführung in die journalistische Ethik. (2.Semester,SP, 12-15 seitige Hausarbeit) **5 Punkte**
- ◆ 4 SWS Fernsehen und Gesellschaft. (2. Semester,SP, 12-15 seitige Hausarbeit) **7 Punkte**
- ◆ 2 SWS Einführung in die Journalistik. (1.Semester,SP, 12-15 seitige Hausarbeit) **5 Punkte**

Das Grundstudium ist abgeschlossen, wenn 26 Punkte erreicht und 16 SWS studiert sind.

2. Aufbau des Hauptstudiums:

Modul 3:

Pflichtveranstaltung:

- ◆ 8 SWS Lehrredaktion, zweisemestrig, (4.+5. Oder 6.und 7. Semester) mit Produktionsergebnis .Die Zuordnung zu einer Lehrredaktion (Print, HF, TV, Online) bzw. dem Projekt „Journalistik Journal“ geschieht durch das Institut für Journalistik.

14 Punkte

Wahlpflichtveranstaltungen:

Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer WPV ist Pflicht.

Das Angebot kann variieren.

Die Veranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis bzw. den Institutssemesterankündigungen entsprechend gekennzeichnet.

Für eine 2 SWS umfassende Lehrveranstaltung werden angerechnet.

2 Punkte

Modul 4:

Es muss eine der folgenden Alternativen studiert werden. Diese Alternativen tragen vorläufigen Charakter und können durch andere ergänzt bzw. ersetzt werden. Die Angebote werden jeweils am Ende des WS bekanntgegeben, damit eine frühzeitige Zuordnung zu den Alternativen stattfinden kann.

Alternative 1: Ökonomie

Pflichtveranstaltungen:

- ◆ 2 SWS Ökonomie 1
- ◆ 2 SWS Ökonomie 2
- ◆ 2 SWS Ökonomie 3 mit SP, Klausur

2 Punkte

2 Punkte

6 Punkte

Alternative 2: Ein mehrsemestriges Angebot aus den Fachschwerpunkten Kommunikationswissenschaft sowie gesellschaftliche und historische Grundlagen des Journalismus. Das Angebot besteht aus drei Lehrveranstaltungen. Die studienbegleitende Prüfung findet als Referatmappe statt. Die Referatmappe besteht aus den Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie einer benoteten Leistung (Hausarbeit oder Projektbericht).

Je nach Anzahl der studierten SWS (6 oder 8) werden angerechnet.

10 bzw. 12 Punkte

Alternative 3: Ein mehrsemestriges Angebot zum Bereich Kulturberichterstattung.

Das Angebot besteht aus drei Lehrveranstaltungen.

Die studienbegleitende Prüfung findet als Referatmappe statt. Die Referatmappe besteht aus den Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie einer benoteten Leistung (Hausarbeit oder Arbeitsmappe).

Je nach Anzahl der studierten SWS (6 oder 8) werden angerechnet.

10 bzw. 12 Punkte

Das Hauptstudium ist abgeschlossen, wenn 26 Punkte erreicht und 16 SWS studiert sind.

Anlage 11: Ingenieurwissenschaft als Komplement-Studieneinheit

Ingenieurwissenschaft wird als einzige Komplement-Studieneinheit gewählt (vgl. Anlage zu § 5). Im Grundstudium wird ein gemeinsames Fundament für die Fachrichtungen Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik und Maschinenbau gelegt. Das Hauptstudium bietet die Möglichkeit, sich auf eine oder zwei Fachrichtungen zu konzentrieren.

1. Aufbau:

- 32 SWS Gemeinschaftliches technisches Grundstudium in Chemieingenieurwesen (CIW), Elektrotechnik (ET), Maschinenbau (MB) mit 4 studienbegleitenden Prüfungselementen (SP);
- 30 SWS Hauptstudium mit Vertiefung in einer oder zwei technischen Fachrichtungen:
 - A. Chemieingenieurwesen **oder**
 - B. Elektrotechnik **oder**
 - C. Maschinenbau **oder**
 - D. Chemieingenieurwesen kombiniert mit Elektrotechnik **oder**
 - E. Chemieingenieurwesen kombiniert mit Maschinenbau **oder**
 - F. Elektrotechnik kombiniert mit Maschinenbau

Bei Vertiefung in zwei technischen Fachrichtungen (D-F) beträgt der Umfang jeweils 15 SWS pro Fachrichtung.

2. Gemeinschaftliches technisches Grundstudium

Modul 1: Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen

- 3 SWS Chemie für Maschinenbauer (3V)
- 3 SWS Mathematik für Chemiker (**mit SP**) (3V)
- 5 SWS Physik A1 (3V 2Ü)

18 Punkte

Modul 2: Einführung

- 2 SWS Chemietechnik (1V)
- 1 SWS Elektrotechnik (1V)
- 1 SWS Maschinenbau (1V)**

4 Punkte

Modul 3: Grundlagen der Chemietechnik (mit SP*)

- 3 SWS Werkstoffkunde I (CIW) (2V 1Ü)
- 3 SWS Thermodynamik I (CIW) (2V 1Ü)

7/12 Punkte

Modul 4: Grundlagen der Elektrotechnik (mit SP*)

- 3 SWS Elektrotechnik (ET) (2V 1Ü)
- 3 SWS Informationstechnik (ET) (2V 1Ü)

7/12 Punkte

Modul 5: Grundlagen des Maschinenbaus (mit SP*)

- 2 SWS Technisches Zeichnen (MB) (2V)
- 2 SWS Maschinenelemente (MB) (2V)
- 2 SWS Fertigungslehre (MB) (2V)

7/12 Punkte

Grundstudium

53 Punkte

*) Zwei der drei Prüfungselemente (SP) aus den ingenieurwissenschaftlichen Fächern (Module 3-5) sind zu erbringen; dann werden jeweils 12 Punkte gutgeschrieben.

***) Wenn im Maschinenbau nicht angeboten, erfolgt Hinweis auf eine Ersatzveranstaltung.

3. Hauptstudium einer Ingenieurwissenschaft als einzige Komplement-Studieneinheit

3.1. Maschinenbau

Modul 1: Technische Betriebsführung (mit SP)

- 2 SWS Arbeitswissenschaft (2V/Ü)
- 2 SWS Logistik I: Materialfluss und Logistik (2PV/Ü)
- 2 SWS Logistik II: Grundlagen des Fabrikbetriebs (2PV/Ü)
- 2 SWS Betriebswirtschaftslehre (2PV)

14 Punkte

Modul 2: Fertigungstechnologien (mit SP)

- 2 SWS Spanende Fertigungstechnologie (2PV)
- 2 SWS Umformende Fertigungstechnologie (2PV)
- 2 SWS Fügende Fertigungstechnologie (2PV)

12 Punkte

Modul 3: Vertiefung

- 16 SWS aus dem Angebot der Fakultät Maschinenbau (mit 2 SP)

27 Punkte

Hauptstudium

53 Punkte

3.2. Chemieingenieurwesen

Modul 1: Verfahrenstechnik (mit SP)

- 3 SWS Technische Chemie I (2PV 1Ü)
- 3 SWS Thermische Verfahrenstechnik (2PV 1Ü)
- 2 SWS Mechanische Verfahrenstechnik (2PV)

14 Punkte

Modul 2: Anlagentechnische Grundlagen (mit SP)

- 5 SWS Anlagentechnik (3PV 2Ü)
- 2 SWS Werkstoffe II (2PV)

13 Punkte

Modul 3: Vertiefung

- 6 SWS Praktikum Chemietechnik (P)
- 10 SWS aus dem Angebot der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen (mit 2 SP)
Empfohlen werden: Sicherheitstechnik, Technische Chemie II, Thermodynamik II, Betriebswirtschaftslehre.

26 Punkte

Hauptstudium

53 Punkte

3.3. Elektrotechnik

Modul 1: Systeme und Methoden in der Elektrotechnik (1 SP)

4 Vorlesungen aus dem Katalog:

- 2 SWS Datenverarbeitungssysteme (2V/Ü)
- 2 SWS Energiesysteme (2V/Ü)
- 2 SWS Informationstechnik (2V/Ü)
- 2 SWS Kommunikationstechnik (2V/Ü)
- 2 SWS Regelungssysteme (2V/Ü)
- 2 SWS Simulationstechnik (2V/Ü)
- 2 SWS Verträglichkeit elektrischer Systeme (2V/Ü)

13 Punkte

Modul 2: Technologie und Verfahren der Elektrotechnik (1 SP)

4 Vorlesungen aus dem Katalog:

- 2 SWS Bauelemente (2V/Ü)
- 2 SWS Mikrosystemtechnik (2V/Ü)
- 2 SWS Isoliertechnik (2V/Ü)
- 2 SWS Werkstoffe (2V/Ü)
- 2 SWS optische Übertragungstechnik (2V/Ü)

14 Punkte**Modul 3: Vertiefung (2 SP)**

16 SWS aus dem Angebot der Fakultät für Elektrotechnik

26 Punkte**Hauptstudium****53 Punkte****3.4. Hauptstudium Maschinenbau bei Vertiefung in zwei technischen Fachrichtungen****Modul 1: Technische Betriebsführung (mit SP)**

- 2 SWS Arbeitswissenschaft (2PV/Ü)
- 2 SWS Logistik I: Materialfluss und Logistik (2PV/Ü)
- 2 SWS Logistik II: Grundlagen des Fabrikbetriebs (2PV/Ü)
- 2 SWS Betriebswirtschaftslehre (2PV)

14 Punkte**Modul 2: Fertigungstechnologien (mit SP)**

- 2 SWS Spanende Fertigungstechnologie (2PV)
- 2 SWS Umformende Fertigungstechnologie (2PV)
- 2 SWS Fügende Fertigungstechnologie (2PV)

13 Punkte**27 Punkte****3.5. Hauptstudium Chemieingenieurwesen bei Vertiefung in zwei technischen Fachrichtungen****Modul 1: Verfahrenstechnik (mit SP)**

- 3 SWS Technische Chemie I (2PV 1Ü)
- 3 SWS Thermische Verfahrenstechnik I (2PV 1Ü)
- 2 SWS Mechanische Verfahrenstechnik I (2PV)

14 Punkte**Modul 2: Anlagentechnische Grundlagen (mit SP)**

- 2 SWS Technische Chemie II (2PV)
- 5 SWS Anlagentechnik (3PV 2 Ü)
- 2 SWS Werkstoffe II (2PV)

13 Punkte**27 Punkte****3.6. Hauptstudium Elektrotechnik bei Vertiefung in zwei technischen Fachrichtungen****Modul 1: Systeme und Methoden in der Elektrotechnik (1 SP)**

4 Vorlesungen aus dem Katalog:

- 2 SWS Datenverarbeitungssysteme (2V/Ü)
- 2 SWS Energiesysteme (2V/Ü)
- 2 SWS Informationstechnik (2V/Ü)
- 2 SWS Kommunikationstechnik (2V/Ü)
- 2 SWS Regelungssysteme (2V/Ü)
- 2 SWS Simulationstechnik (2V/Ü)
- 2 SWS Verträglichkeit elektrischer Systeme (2V/Ü)

13 Punkte

Modul 2: Technologie und Verfahren der Elektrotechnik (1 SP)

4 Vorlesungen aus dem Katalog:

2 SWS Bauelemente (2V/Ü)

2 SWS Mikrosystemtechnik (2V/Ü)

2 SWS Isoliertechnik (2V/Ü)

2 SWS Werkstoffe (2V/Ü)

2 SWS optische Übertragungstechnik (2V/Ü)

14 Punkte

27 Punkte

=====

Gesamtanforderung für den B.A. als einzige Komplement-Studieneinheit: 105 Punkte

Anlage 12: Musik als Komplement-Studieneinheit

Musik wird als eine von zwei Komplement-Studieneinheiten gewählt (vgl. Anlage zu § 5).

1. Allgemeines

Für den Zeitpunkt der Wahl des Komplements Musik gilt als Eingangsvoraussetzung der Nachweis instrumentaler oder gesanglicher Fähigkeiten. Ein Vorstellungsgespräch bei der Institutsleitung ist erforderlich.

Teilbereiche des Fachs Musik und ihre Didaktik:

Musikpraxis

- A1 Erstinstrument
- A2 Zweitinstrument
- A3 Stimmbildung
- A4 Gehörbildung / Harmonielehre
- A5 Chorleitung
- A6 Orchesterleitung
- A7 Schulpraktisches Musizieren
- A8 Tonsatz / Arrangement
- A9 Formenlehre / Analyse
- A10 Apparative Praxis
- A11 Ensemblesmusizieren

Musikwissenschaft

- B1 Musikgeschichte bis 1750
- B2 Musikgeschichte von 1750-1830
- B3 Musikgeschichte von 1830-1900
- B4 Musik des 20. Jahrhunderts
- B5 Systematische Musikwissenschaft

Musikpädagogik

- C1 Geschichte der Musikpädagogik
- C2 Musikpädagogische Konzeptionen der Gegenwart
- C3 Didaktik und Methodik einzelner Lernfelder
- C4 Musikpädagogik unter psychologischen und soziologischen Aspekten
- C5 Praktika

Für das Komplementstudium relevant sind die Teilbereiche A4, A8, A9 und B1 - B5.

2. Aufbau des Grundstudiums

Modul 1: Historische und theoretische Grundlagen

4 SWS Harmonielehre / Gehörbildung	4 Punkte
4 SWS Musikgeschichte	4 Punkte
2 SWS Formenlehre	2 Punkte
2 SWS Systematische Musikwissenschaft	2 Punkte

SP Prüfungspunkte: Abschlussklausuren der
Veranstaltungen Harmonielehre / Gehörbildung,
Musikgeschichte, Formenlehre (jew. 1 Punkt)

5 Punkte

Summe

17 Punkte

Modul 2: Musikpraxis I

2 SWS Rocktutorium	2 Punkte
4 SWS Chor / Orchester	4 Punkte

Summe

6 Punkte

Gesamtsumme Grundstudium

23 Punkte

3. Aufbau des Hauptstudiums

Modul 3: Musiktheoretische Vertiefung

2 SWS Analyse	2 Punkte
2 SWS Jazz-Harmonielehre / Tonsatz	2 Punkte
2 SWS Neue Musik / Tonsatz	2 Punkte
2 SWS Jazz-/Pop-/Rocktheorie / Tonsatz	2 Punkte

SP Prüfungspunkte: Klausur bzw. praktische Arbeit
in Analyse und Jazz-Harmonielehre bzw. Tonsatz,
Referat in Neue Musik und Jazz-/Pop-/Rocktheorie (jew. 1 Punkt)

4 Punkte

Summe

12 Punkte

Modul 4: Historisch-systematische Musikwissenschaft

2 SWS Systematische Musikwissenschaft	2 Punkte
6 SWS historische Musikwissenschaft	6 Punkte

SP Prüfungspunkte: 1 Referat (1 Punkt) und
1 Hausarbeit (2 Punkte) in einem Bereich nach Wahl

3 Punkte

Summe

11 Punkte

Modul 5: Praxis II

2 SWS Jazz-/Rock-Praxis	2 Punkte
4 SWS Chor / Orchester	4 Punkte
2 SWS Projekt	<u>2 Punkte</u>

Summe

8 Punkte

Gesamtsumme Hauptstudium

31 Punkte

Gesamtsumme Komplement-Studieneinheit Musik:

56 Punkte

